

Vorlage der Justizkommission für die 2. Lesung

betreffend

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat betreffend Vereinfachung der Entscheidverfahren und Reduktion der nebenamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichtes

vom 4. Dezember 2006

06-129

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Justizkommission schlägt Ihnen gegenüber der Vorlage des Regierungsrates vom 15. August 2006 (Amtsdruckschrift 06-80) vor, folgende Anpassungen in Ziffer II des Entwurfes des Gesetzes über die Vereinfachung der Entscheidverfahren vor Kantonsgericht aufzunehmen, wobei die Änderungen unterstrichen sind:

Art. 20 Abs. 2 lit. b StPO¹

- b) durch Einzelrichter, wenn nach den Umständen eine Busse, eine Freiheitsstrafe von höchstens 12 Monaten, eine Geldstrafe von höchstens 360 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit und keine freiheitsentziehende Massnahme gemäss Art. 59 - 61 StGB in Frage steht. Ausgenommen sind Tötungsdelikte.

Art. 241 Abs. 1 StPO

¹Die zuständige Untersuchungsbehörde erlässt einen Strafbefehl, wenn sie auf Grund der Untersuchungsergebnisse eine strafbare Handlung für eindeutig gegeben erachtet und eine Busse, eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten, eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit und keine freiheitsentziehende Massnahme gemäss Art. 59 - 61 StGB in Frage steht. Ausgenommen sind Tötungsdelikte.

Art. 235 Abs. 2 StPO²

²Eine Strafverfügung kann ferner erlassen werden, wenn bei einem der Beurteilungskompetenz des Einzelrichters unterliegenden Vergehen lediglich eine Geldstrafe bis 180 Tagessätzen angemessen erscheint, sofern der Beschuldigte den wesentlichen Sachverhalt zu Protokoll anerkannt und auf eine untersuchungsrichterliche Anhörung ausdrücklich verzichtet hat.

Die Justizkommission

Markus Müller, Präsident
Peter Gloor
Jakob Hug
Willi Josel
Dr. Stephan Rawyler

¹ Der ab 1. Januar 2007 gültige Wortlaut dieses Artikels in der Fassung vom 3. Juli 2006 ist im Amtsblatt 2006, S. 916 publiziert.

² Der ab 1. Januar 2007 gültige Wortlaut dieses Artikels in der Fassung vom 3. Juli 2006 ist im Amtsblatt 2006, S. 919 publiziert.